



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Innung Heilbronn-Öhringen



©GroundPicture_shutterstock.com

INNUNG-AKTUELL

November 2025

Mitteilungen der Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Heilbronn-Öhringen

DAS KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Inhaltsverzeichnis

Impressum	Seite	2
Titelseite	Seite	2
Weiterbildung / Berufsbildung	Seite	3
Innung	Seite	4-5
Tankstellen	Seite	6
Wirtschaft	Seite	6
Technik + Umweltschutz	Seite	7-8
Recht + Steuern	Seite	9-10
Betriebswirtschaft	Seite	10-11
Aktuell	Seite	11-12

Impressum

Herausgeber:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe
Innung Heilbronn-Öhringen

Geschäftsstelle:

Kreuzenstraße 98, 74076 Heilbronn
Telefon: 071 31/16 43 98
Telefax: 071 31/17 18 91

Obermeister Kfz-Innung:

Thomas Meier

Redaktion:

Silke Meier, Angela Art

Konzeption & Gestaltung:

Woche Verlag GmbH, Edisonstraße 14, 68309 Mannheim
Tel.: 06 21/3 90 85 38, Mobil: 01 79/222 999 5

Erscheinungsweise 1x monatlich.



Titelseite

Ist Ihr Auto winterfest?

Der Winter steht vor der Tür, spätestens jetzt sollte das Auto auf die kalte Jahreszeit vorbereitet werden.

Erster Nachtfrost zeigt es an: Der Winter macht sich bemerkbar. Jetzt sollte das Auto auf die kalte Jahreszeit vorbereitet werden.

Die drängendste Frage zuerst: Sind schon Winterreifen drauf? Oder zumindest gute Ganzjahresreifen? Wenn nicht, sollte das zuerst in Angriff genommen werden. Deshalb umgehend einen Termin mit der Werkstatt ausmachen. Dort wird die Lauffläche auf Beschädigungen kontrolliert und die Profiltiefe gemessen – unter vier Millimeter nimmt der Grip bei glatter Fahrbahn erheblich ab. Dann ist es Zeit für neue Reifen

DIGITAL. REGIONAL. PERSÖNLICH – DIE KRANKENKASSE FÜR DAS HANDWERK.

Die IKK classic verbindet moderne Online-Services mit einer persönlichen Betreuung vor Ort

Für viele Handwerksbetriebe zählt vor allem eins: funktionierende, unkomplizierte Lösungen im Alltag. Ob in der Werkstatt, auf der Baustelle oder im Büro, die Prozesse müssen effizient sein, verlässlich und möglichst zeitsparend. Auch beim Thema Sozialversicherung und Gesundheitsvorsorge lässt sich mit den richtigen digitalen Tools und einem persönlichen Ansprechpartner vieles vereinfachen.

Einfach digital: Bürokratie abbauen, Zeit sparen

Die Kommunikation mit der Krankenkasse muss nicht kompliziert sein. Über die moderne Online-filiale der IKK classic lassen sich viele alltägliche Aufgaben in wenigen Klicks erledigen: Krankmeldungen hochladen, Mitgliedsbescheinigungen abrufen oder Bonusprogramme digital verwalten, jederzeit, mobil per App oder am PC. Das spart nicht nur Papier, sondern vor allem Zeit. Auch für Handwerksbetriebe bedeutet das: Mehr Effizienz, weniger Bürokratie und ein verlässlicher Gesundheitspartner an der Seite – digital und persönlich.

„Hand.Werk.“-Newsletter: Relevante Infos direkt ins Postfach

Wichtige Informationen zu filtern kostet Zeit. Der KI-gestützte Newsletter der IKK classic übernimmt genau das: Er kombiniert aktuelle Inhalte aus etablierten Handwerksmedien mit Gesundheitswissen und Weiterbildungsangeboten – zugeschnitten auf den betrieblichen Alltag. So gelangen relevante Informationen ohne Umwege direkt zur Geschäftsführung oder in die Personalabteilung. Ein klarer Vorteil im hektischen Tagesgeschäft.

Weiterbildung per Klick: Onlineseminare für Arbeitgeber im Handwerk

Ob Sozialversicherungsrecht, Mitarbeiterbindung oder Betriebliche Gesundheitsförderung: Onlineseminare bieten praxisnahes Wissen, kompakt und gut verständlich aufbereitet. Ideal für Betriebe, die trotz voller Auftragsbücher auf dem Laufenden bleiben wollen. Das spart nicht nur Anreisezeiten, sondern ermöglicht auch eine flexible Integration in den Arbeitsalltag.

Digital – und trotzdem persönlich betreut

So hilfreich digitale Angebote sind: Manchmal braucht es das direkte Gespräch. Deshalb bleibt die persönliche Beratung weiterhin ein wichtiger Teil eines guten Kundenservice. Vor Ort, regional verankert und mit Ansprechpartnern, die die Anforderungen des Handwerks kennen. Die IKK classic bleibt auch in Zeiten der Digitalisierung verbindlich und nah:

ikk-classic.de/kontakt

„Das Handwerk lebt von Klarheit, Nähe und Vertrauen. Genau das brauchen Betriebe auch von ihrer Krankenkasse. Deshalb setzen wir auf digitale Angebote, die wirklich entlasten, und auf regionale Teams, die für persönliche Fragen erreichbar bleiben“,

sagt Heike Rösch, Regionalleiterin der IKK classic in Heilbronn.



Weitere Informationen zu den digitalen Services IKK classic, dem „Hand.Werk.“-Newsletter oder den Angeboten zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM) unter:

ikk-classic.de/firmenkunden

Heike Rösch, Regionalleiterin

IKK classic Heilbronn

Telefon: 07131 619-41212

Heike.Roesch@ikk-classic.de

DER BGM EFFEKT: FEINSCHLIFF FÜR IHREN BETRIEB

ikk classic
Ihre Gesundheit. Unser Handwerk.



Das Betriebliche Gesundheitsmanagement der IKK classic.



Aufträge stemmen, Rücken stählen, Führungskompetenzen hochschrauben:
Mit unserem BGM stärken Sie Ihren gesamten Betrieb.
Starten Sie jetzt Ihren BGM-Effekt! ikk-classic.de/bgm

Verband

CECRA und AME:

Europäische Kfz-Dienstleister bündeln Kräfte

CECRA und AME (Automotive Mobility Europe) bündeln Kräfte Europas Kfz-Dienstleister wollen ihre Stimme in Brüssel stärken: Der europäische Branchenverband CECRA hat auf seiner Generalversammlung in Budapest am 24. September einstimmig die Einleitung einer Fusion mit der neu gegründeten Organisation Automotive Mobility Europe (AME) beschlossen. AME war erst 2025 von acht nationalen Verbänden gegründet worden – darunter Mobilians aus Frankreich und Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) aus Deutschland. Geleitet wird AME von Xavier Horent (Mobilians) und Jürgen Hasler (ZDK). CECRA, das ursprünglich von Frankreich und Deutschland ins Leben gerufen wurde, gilt seit Jahrzehnten als zentrale Interessenvertretung für Autohandel und -reparatur. Auch die Generalversammlung von AME signalisierte die Zustimmung zum Zusammenschluss. Damit soll ein neuer Dachverband entstehen, der als Ansprechpartner für EU-Institutionen, Hersteller, Zulieferer und Verbraucherorganisationen fungiert. Als nächsten Schritt werden Vertreter beider Verbände sich auf eine gemeinsame Struktur einigen. Reaktion auf Strukturwandel der Branche. Hintergrund der Fusion ist der tiefgreifende Umbruch der Automobilwirtschaft: Elektromobilität, Digitalisierung und neue Geschäftsmodelle stellen Werkstätten, Händler und Dienstleister vor

wachsende Herausforderungen. „Gerade in Zeiten komplexer Marktveränderungen ist eine starke, geeinte Vertretung wichtiger denn je“, erklärt Jürgen Hasler, Co-Vorsitzender von AME und neugewählter ZDK-Hauptgeschäftsführer. Die neue Organisation soll mit einer breiten Basis von nationalen und europäischen Mitgliedsverbänden den Anspruch untermauern, für rund 4,5 Millionen Beschäftigte im europäischen Kfz-Aftermarket zu sprechen. Ziel sei es, „im hochrangigen Dialog mit Brüssel“ Einfluss zu nehmen – nicht zuletzt in Fragen der Regulierung und nachhaltigen Mobilität. Zwei Säulen der neuen Allianz AME stützt sich künftig auf zwei tragende Strukturen: Einerseits die nationalen Verbände, andererseits europäische Organisationen aus dem Aftermarket-Sektor – von Händlern über unabhängige Werkstätten bis hin zu Recyclingbetrieben und Ladeinfrastruktur-Betreibern. Zu den acht Gründungsmitgliedern gehören AKL (Finnland), ARAN (Portugal), AutoB-ranchen (Dänemark), BOVAG (Niederlande), GANVAM (Spanien), Mobilians (Frankreich), Traxio (Belgien) sowie der deutsche ZDK. Mit dem Slogan „Keep Europe moving“ will der neue Verband dem Kfz- und Mobilitätssektor in Europa künftig eine geeinte Stimme geben. Der Zusammenschluss bedarf noch der Zustimmung der jeweiligen Mitgliederversammlungen von ZDK und ZVK.

Tankstellen

Frank Schumacher in den ZTG-Vorstand wiedergewählt

Frank Schumacher, Mitglied unseres Geschäftsführenden Vorstands und Vorsitzender unseres Ausschusses Tankstellen, ist bei der Mitgliederversammlung des Zentralverbandes des Tankstellengewerbes (ZTG) in Bad Kreuznach als Regionalvertreter Baden-Württembergs in den ZTG-

Vorstand wiedergewählt worden. Vorstandsvorsitzender Ernst Vollmer (FTG) und seine Stellvertreterin Claudia Möller (LV Schleswig-Holstein) wurden ebenfalls im Amt bestätigt, Jannis Verfürth (FTG) bleibt Schatzmeister.

Öffnung von Smart-Stores auch an Sonntagen

Schon länger wird darüber diskutiert, ob digitale 24/7 Supermärkte in Baden-Württemberg erlaubt sind oder nicht. Diese Selbstbedienungssupermärkte werden gerade in einer Grauzone betrieben, da bisher nicht geregelt ist, ob sie unter das Sonn- und Feiertagsverkaufsverbot des Ladenöffnungsgesetzes Baden-Württemberg fallen. Nun hat sich die Landesregierung auf einen Gesetzesentwurf für Selbstbedienungssupermärkte geeinigt. Künftig sollen digitalen Supermärkte auch sonntags zwischen 7 und 24 Uhr für acht Stunden geöffnet haben dürfen, wenn die Verkaufsfläche nicht größer als 150 Quadratmeter ist. Bei den Öffnungszeiten der Läden sollen die Zeiten der Gottesdienste berücksichtigt werden. Das neue Gesetz soll laut Wirtschaftsministerium voraussichtlich im Frühjahr 2026 in Kraft treten.



Tankstellen

Das Tankstellennetz am 01.07.2025

Der Energie Informationsdienst (EID) hat die Tankstellenbestandszahlen zur Jahresmitte 2025 veröffentlicht. Erstmals verfügt danach das deutsche Straßentankstellennetz über weniger als 14.000 Stationen. Die Zahl ist innerhalb eines halben Jahres um 71 auf noch 13.947 Sta-



tionen geschrumpft. Die Entwicklung gleicht der des Vorjahres, in dem die Netzschumpfung ebenfalls fast ausschließlich im ersten Halbjahr stattfand. Einschränkend muss man sagen, dass der tatsächliche Rückgang der EID-Bestandszahlen um 20 Stationen geringer ausfällt: Wie wir schon im letzten Jahr mutmaßten, gab es bei der Übertragung der OMV-Tankstellen auf die Zahl der Esso-Stationen einen Zählfehler in dieser Größenordnung.

Ob dieser zahlenmäßige Rückgang, den der EID in Zusammenhang mit einem allgemeinen „Aufräumen im Downstreamsektor“, erst der Anfang einer noch viel stärkeren Netzschumpfung ist (was der ZTG oft von Medienvertretern gefragt wird), lässt sich derzeit noch nicht sagen. In der gleichen Ausgabe dieser EID Sonderausgabe wird der Vorstandsvorsitzende der Westfalen AG mit den Worten zitiert: „Im Tankstellengeschäft differenzieren wir klar zwischen dem bestehenden fossilen Geschäftsmodell und der künftigen Ausrichtung. Neue Investitionen in rein fossile Tankstellen tätigen wir, abgesehen von punktuellen Ertüchtigungsmaßnahmen, nicht mehr.“

Wirtschaft

UBW fordern grundlegende Wirtschaftsreformen für Baden-Württemberg

Die Unternehmer Baden-Württemberg (UBW) warnen angesichts der jüngsten Wirtschaftsdaten und -prognosen davor, dass das Land wirtschaftlich den Anschluss verlieren könnte und zum Verlierer der Transformation zu werden droht. „Der industrielle Kern schmilzt, beim Wachstum werden wir nach hinten durchgereicht. Die verhaltene Wachstumsprognose für 2026 ist angesichts bisher ausbleibender Reformen und schrumpfender Wachstumspotenziale kein wirkliches Aufbruchsignal“, sagte Thomas Bürkle, Präsident der Unternehmer Baden-Württemberg (UBW): „Bund und Land sind jetzt dringend aufgefordert, endlich zu handeln, überfällige Reformen auf den Weg zu bringen und Maßnahmen zu ergreifen, die die Unternehmen in der Transformation unterstützen, anstatt sie zu behindern. Im ersten Halbjahr 2025 ist die Wirtschaftsleistung im Südwesten laut vorläufigen Berechnungen um 0,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr geschrumpft, das Land liegt damit im Bundesländervergleich auf dem drittletzten Platz. Dies ist vor allem auf den sinkenden Wertschöpfungsbeitrag der Industrie zurückzuführen. Deren Anteil liegt in Baden-Württemberg weit über dem Bundesdurchschnitt, ist aber schon in den letzten zehn Jahren deutlich gesunken (Verarbeitendes Gewerbe 2014-2024: von 32,4 auf 30,6 Prozent der Bruttowertschöpfung). Die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute haben in ihrer Gemeinschaftsdiagnose trotz einem prognostizierten Wachstum von 1,3 Prozent für 2026 darauf hingewiesen, dass künftige Wachstumspotenziale durch strukturelle Defizite immer mehr ein-

geschränkt werden. „Die Forderung der Wirtschaftsforscher nach grundlegenden Reformen können wir daher nur voll und ganz unterstützen“, sagte Bürkle. Besonders dringlich sei der Reformbedarf in den Systemen der sozialen Sicherung. Jüngste Prognosen gehen davon aus, dass die Beitragssätze von heute gut 42 Prozent innerhalb von nur zehn Jahren schlimmstenfalls auf mehr als 54 Prozent steigen könnten. Der UBW-Präsident Thomas Bürkle forderte zudem mehr Unterstützung für die Unternehmen in der Transformation: „Die Betriebe haben strenge Vorgaben und Ziele von der Politik zu erfüllen, sei es beim Technologiewechsel im Automobilantrieb oder bei der Elektrifizierung der Wärmewirtschaft. Wenn dann aber die Verbraucher nicht mitziehen, sie zu wenige Elektroautos kaufen oder zu wenige Wärmepumpen einbauen, werden die Betriebe aus Industrie oder Handwerk mit den Problemen alleingelassen.“ Neben besseren Rahmenbedingungen und einer gezielten Förderung brauche es dabei auch eine regelmäßige ehrliche Überprüfung der Ziele und Vorgaben. Mehr Geschwindigkeit mahnte er auch bei der Staatsmodernisierung und beim Bürokratieabbau an. „Ob Förderantrag, Planungsverfahren oder Baugenehmigung: Wir sind überall viel zu umständlich, viel zu langsam“, kritisierte Bürkle: „Ein Schlüssel dazu wird die durchgängige Digitalisierung aller Vorgänge sein. Es passt nicht mehr ins 21. Jahrhundert, dass man in Behörden lange anstehen muss.“ Der Abbau von Bürokratie sei oftmals zum Nulltarif zu machen und somit das günstigste Konjunkturprogramm überhaupt.

Technik + Umweltschutz

Digitaler Batteriepass ab Februar 2027 verpflichtend

Digitaler Batteriepass ist ab dem 18. Februar 2027 verpflichtend. Im Zuge der Antriebswende hin zur Elektromobilität hat die EU-Kommission 2023 in der Verordnung 2023/1542 beschlossen, einen digitalen Batteriepass ins Leben zu rufen. Dieser soll einen umfassenden Rechtsrahmen für den gesamten Lebenszyklus von Batterien innerhalb der EU schaffen. Ziel ist, die Nachhaltigkeit zu fördern, indem der Batteriepass alle wichtigen Informationen zur Batterie über den gesamten Lebenszyklus enthalten und so die Reparatur von Batterien vereinfacht. Der Batteriepass wird für alle neu in den Verkehr gebrachten Batterien innerhalb der EU ab dem 18. Februar 2027 verpflichtend, jedoch testen manche Anbieter diesen schon freiwillig vorher. Der Batteriepass gilt für alle HV-Batterien für Elektrofahrzeuge und Industriebatterien mit einer Kapazität über 2 kWh sowie LV-Batterien für leichte Verkehrsmittel.

Zweck und Inhalt des Batteriepasses: Ziel dieser Verordnung ist die Förderung von Nachhaltigkeit, Ressourceneffizienz und Transparenz entlang der Batteriewertschöpfungskette. Der Batteriepass dient als transparente Bereitstellung von Informationen über einzelne Batterien. Er muss digital zugänglich und standardkonform sowie über einen QR-Code mit der jeweiligen Batterie verknüpft sein. Der QR-Code muss sichtbar, dauerhaft und lesbar auf der Batterie angebracht sein, sodass ein Scan über die gesamte Lebensdauer möglich ist. Der Batteriepass ermöglicht informelle Entscheidungen für den Verbraucher, unterstützt Reparatur, Recycling und Second-Life Nutzung, indem die relevanten technischen Informationen der Batterie aufgezeigt werden und so gezielt nach passenden Ersatzmodulen gesucht werden kann. So ist eine gezielte Analyse der Batterie möglich und es kann schnell detektiert werden, ob die Batterie defekt oder gealtert ist. Zum Beispiel kann man durch den Batteriepass Abweichungen zwischen der Soll- und Ist-Span-

nung von Modulen schnell erkennen und somit fehlerhafte Module schnell erkennen.

Darüber hinaus enthält der Batteriepass Informationen zu Design für Demontage und Reparatur (z. B. Verschraubung und Verklebung). Der Batteriepass wird vom Batteriehersteller erstellt und jede Reparatur und Änderung ist in dem Batteriepass anzulegen, sodass eine vollständige Historie entsteht. Der Pass an sich kann nicht von anderen Akteuren erstellt werden.

Datenschutz

Die Verordnung verlangt Datensicherheit und Zugriffsprotokollierung. Jeder Eingriff in die Batterie und jedes Aufrufen des Batteriepasses muss in dem Pass protokolliert werden. Die Betreiber des Batteriepass-Registers müssen sicherstellen, dass personenbezogene und vertrauliche Daten geschützt sind. Dies geschieht durch eine Rollenverteilung. Die im Batteriepass abrufbaren Informationen unterscheiden sich je nach Rollenverteilung. Die Standarddaten müssen für Werkstätten, Recycler und Behörden sichtbar und öffentlich zugänglich sein. Die Rolle des Reparaturbetriebes erhält zusätzlich Informationen über die Ladezyklen, den Gesundheitszustand der Batterie (SoH) und Wartungshinweise. Vollständig einsehbar ist der Pass mit Daten des Batteriemanagementsystems (BMS) nur für die Akteure Hersteller, Marktüberwacher und Halter. Die Datenbank befindet sich zurzeit noch im Aufbau, sobald eine Anmeldung möglich ist, werden wir weiter informieren.



Erleichterungen bei AU-Solldaten in Sicht

Über Jahre hinweg setzte sich der Zentralverband Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes für Erleichterungen bei der Solldaten-Verwendung ein. Nun ist der Silberstreif am Horizont erkennbar. Das Bundesministerium für Verkehr (BMV) überarbeitet derzeit die AU-Richtlinie sowie den AU-Geräteleitfaden. Ziel ist eine Vereinheitlichung der Prüfgrundlagen – künftig sollen ausschließlich gesetzliche Solldaten verwendet werden. Bislang basierte die AU auf herstellerspezifischen Vorgaben, die sich in der Praxis häufig als unzureichend oder nicht plausibel erwiesen. Mit der geplanten Reform wird dieser Unsicherheitsfaktor beseitigt: Die gesetzlichen Sollwerte gemäß Ziffer 2.2 der AU-Richtlinie werden zur verbindlichen Grundlage der Prüfung. Dazu zählen unter anderem Vorgaben zur Motortemperatur, Leerlaufdrehzahl sowie Grenzwerte für CO-Gehalt, Rauchgastrübung und Partikelanzahl. Die Anpassung soll voraussicht-



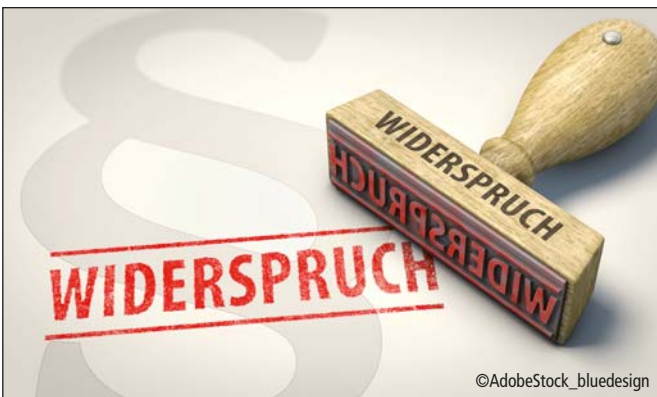
lich im 4. Quartal 2025 in Kraft treten. Bis zum Inkrafttreten der Änderungen gilt weiterhin der Grundsatz, dass die Daten aus der Datenbank zu verwenden sind. Bei fehlenden, unzureichenden, nicht anwendbaren oder unplausiblen Herstellervorgaben dürfen AU-Prüfer jedoch bereits jetzt auf die gesetzlichen Sollwerte zurückgreifen – mit entsprechender Dokumentation auf dem AU-Nachweis. Diese Reform sorgt für einheitliche Prüfbedingungen, erhöht die Qualität und Vergleichbarkeit der

AU-Ergebnisse und stärkt die Rechtssicherheit für alle berechtigten Untersuchungsstellen – von anerkannten Werkstätten bis hin zu technischen Prüfstellen. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass diese Entscheidung des BMV zu Kosteneinsparungen für anerkannte AU-Werkstätten führen wird. Ein weiterer positiver Effekt zeichnet sich auch in Verschlankungen im Qualitätsmanagementsystem der Inspektionsstelle AÜK des Kraftfahrzeughandwerks (IS AÜK) ab.

Technik + Umweltschutz

ZDK lehnt EU-Pläne zu Batterie-Austauschsystemen ab

Der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) lehnt den geplanten Delegierten Rechtsakt der EU-Kommission zum Austausch von Traktionsbatterien in Elektrofahrzeugen entschieden ab. Die Regelung sieht vor, dass künftig nur vom Hersteller autorisierte Werkstätten Batterien austauschen dürfen – ein schwerwiegender Eingriff in den freien Wettbewerb und die Existenz freier Kfz-Werkstätten.



Kritikpunkte des ZDK:

- **Widerspruch zu geltendem EU-Recht:** Bestehende Verordnungen wie die Batterieverordnung (EU 2023/1542) und die Richtlinie zum Recht auf Reparatur (EU 2024/1799) stärken ausdrücklich die Rechte freier Werkstätten und garantieren diskriminierungsfreien Zugang zu Reparaturinformationen.
- **Wirtschaftliche Folgen:** Freie Werkstätten haben bereits hohe Summen in Schulungen und Ausrüstung für Hochvolt-Arbeiten investiert. Eine Exklusivregelung für Vertragswerkstätten würde diese Investitionen entwerten und viele Betriebe gefährden.
- **Verbrauchernachteile:** Reparaturen in Vertragswerkstätten sind bis

zu 30 Prozent teurer. Zudem werden dort oft ganze Batterien ausgetauscht statt einzelner Module, was zu unnötig hohen Kosten und längeren Standzeiten führt.

- **Technische und rechtliche Argumente:** Sicherheitsstandards wie IEC, ISO und ECE sind öffentlich zugänglich und können von jeder qualifizierten Werkstatt angewendet werden. Die Produkthaftung liegt ohnehin bei der ausführenden Werkstatt – unabhängig vom Werkstatttyp.
- **Batteriepass als Schlüssel:** Ab 2027 wird ein digitaler Batteriepass verpflichtend, der alle relevanten Daten zur Batterie enthält. Dieser ermöglicht freie Werkstätten eine sichere und nachvollziehbare Reparatur – unabhängig vom Hersteller.
- **Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft:** Reparaturen verlängern die Lebensdauer von Batterien und fördern Second-Life-Nutzung. Ein OEM-Monopol würde diese Ziele konterkarieren.
- **Marktentwicklung:** Bis 2030 werden Millionen Elektrofahrzeuge und defekte Batterien erwartet. Vertragswerkstätten allein können dieses Volumen nicht bewältigen. Freie Werkstätten sind unverzichtbar.

Forderungen des ZDK:

1. Streichung der Exklusivregelung für OEM-Werkstätten.
2. Zulassung unabhängiger Antragsteller für Batteriezulassungen.
3. EU-weite Anerkennung von Qualifikationen freier Werkstätten.
4. Verpflichtende Bereitstellung von Reparaturinformationen und Integration des Batteriepasses.

Fazit: Der aktuelle Vorschlag gefährdet Wettbewerb, Verbraucherinteressen und Nachhaltigkeit. Der ZDK fordert eine grundlegende Überarbeitung im Sinne eines offenen, sicheren und zukunftsfähigen Kfz-Marktes.

Digitaler HU-Datenabruf verschoben

Mit der Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 29/2025 vom 19. Februar 2025 (Verkehrsblatt Heft 6-2025) war vorgesehen, dass Fahrzeughalter oder Beauftragte nach § 29 StVZO die HU-Daten künftig digital über die Internetseite des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) oder über ein Zusatzprogramm (Applikation) des KBA aus dem zentralen Fahrzeugregister des KBA abrufen können. Wie das KBA nunmehr mitgeteilt hat, hat das Bundesministerium für Verkehr (BMV) entschieden, dass der ursprünglich für den 16. September 2025 vorgesehene Produktivstart des Abrufs der HU-Daten per QR-Code (DUB-Inbetriebnahme - Version 1.0) verschoben wird. Nach den aktuellen Informationen wird es durch die Neuregelung grundsätzlich keine Veränderungen bei den bestehenden Pflichten der Prüfstützpunkte (PSP) hinsichtlich Auftragsannahme, Vertretungsnachweisen oder Identitätsprüfungen geben. Die geplante Einführung des digitalen HU-Untersuchungsberichts (DUB) mittels QR-Codes stellt lediglich eine technologische Ergänzung zur bisherigen papiergebundenen Aushändigung des HU-Untersuchungsberichts dar und ändert das zugrunde liegende rechtliche Verfahren der Auftrags-

vergabe nicht. Mit diesem Schritt leitet das BMV jedoch den schrittweisen Übergang von papierbasierten zu digitalen Prozessen ein. Nach derzeitiger Planung soll die „Scharfschaltung“ des DUB-Abrufs zusammen mit der Einführung des digitalen Fahrzeugscheins (DFZ) erfolgen. Ein neuer Starttermin ist bislang nicht bekannt.



Recht / Steuern

Haftung bei verdeckten Unfallschäden – neue OLG-Entscheidung

Erste OLG-Entscheidung zu den Voraussetzungen einer negative Beschaffenheitsvereinbarung nach neuem Kaufrecht:

Die erste Entscheidung eines Oberlandesgerichts (OLG) zum „neuen“ Kaufrecht ist da. In seinem Urteil hat sich das OLG Köln (Az.: 11 U 20/24) mit der Frage befasst, ob die Vertragsparteien im streitgegenständlichen Kaufvertrag eine negative Beschaffenheitsvereinbarung über die Eigenschaft des Gebrauchtwagens als Unfallfahrzeug getroffen haben und außerdem aufgezeigt, was erforderlich ist, um eine negative Beschaffenheitsvereinbarung mit einem Verbraucher wirksam abzuschließen.

Sachverhalt:

Der Käufer, ein Verbraucher, erwarb im Jahr 2023 einen 16 Jahre alten Pkw mit einer Laufleistung von 112.000 km. In dem Kaufvertragsformular heißt es: „Durch Ankreuzen der nachfolgenden Check-box(en) akzeptiert der/die Käufer/-In die jeweilig beschriebenen negativen Beschaffenheitsvereinbarungen. Anzahl, Art u. Umfang der Unfälle, (Unfall-)Schäden und sonstigen negativen Abweichungen von der üblichen Beschaffenheit lt. Vorbesitzer. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung auf Unfallfreiheit, Nachlackierungen/ Spachtelarbeiten, da das Fahrzeug gebraucht und die Fahrzeughistorie nicht bekannt ist. Etwaige weitere dem Verkäufer bekannte Unfälle, (Unfall-) Schäden und sonstige negative Abweichungen von der üblichen Beschaffenheit. Es ist möglich, dass das Fahrzeug einen oder mehrere Unfälle hatte. Frühere Unfälle, Nachlackierungen, Spachtelarbeiten oder infolgedessen entstehenden weiteren Schäden an jeglichen Bauteilen sind von der Haftung ausgeschlossen. Dem Käufer ist dies bewusst, handelt auf eigene Rechnung und Gefahr und bestätigt mit dessen Unterschrift.“ Kurze Zeit nach der Fahrzeugübergabe ließ der Käufer das Fahrzeug wegen eines Ruckelns beim Fahren überprüfen. Dabei wurde festgestellt, dass das Fahrzeug an zahlreichen Bauteilen nachlackiert worden war und unstreitig mindestens einen Unfallschaden erlitten hatte. Daraufhin begehrte der Käufer die Rückabwicklung des Kaufvertrages. Entscheidung des OLG Köln: Während die Vorinstanz, das LG Bonn, die Klage des Käufers

abgelehnt hatte, gab das OLG Köln dem Rücktrittsbegehren des Käufers statt, weil die Vertragsparteien keine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende negative Beschaffenheitsvereinbarung über die Eigenschaft des Fahrzeugs als Unfallfahrzeug getroffen hatten. Aus den Entscheidungsgründen ergibt sich folgendes: Nach dem seit der Schuldrechtsreform im Jahr 2022 geltenden neuen Sachmangelbegriff ist eine Sache mängelfrei, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen entspricht.



©AdobeStock_Yassine

ZDK veröffentlicht neue Broschüre zum Verkauf unfallfreier Gebrauchtwagen

ZDK-Broschüre „Verkauf vermeintlich unfallfreier Gebrauchtfahrzeuge und von Unfallfahrzeugen“. Der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe hat eine Broschüre erstellt, die einen umfassenden Überblick über die aktuelle Rechtslage zur Haftung des Verkäufers beim Verkauf vermeintlich unfallfreier Gebrauchtwagen sowie von gebrauchten Fahrzeugen mit reparierten oder nicht reparierten Unfallschäden enthält. Der Schwerpunkt der Übersicht liegt auf der Haftung des gewerblichen Verkäufers. Aufgezeigt wird aber auch, inwieweit dem gewerblichen Händler beim Zukauf von Fahrzeugen von privat und der Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme Rechte oder Ansprüche gegen den privaten Verkäufer im Falle fehlerhafter Angaben zur Unfallfreiheit oder zum Ausmaß von (ggf. reparierten) Unfallschäden zustehen. Dargestellt wird darin auch, welche vorvertragli-

chen Aufklärungs-, Untersuchungs- und Nachforschungspflichten den Händler beim Verkauf gebrauchter Fahrzeuge im Hinblick auf etwaige (ggf. reparierte) Unfallschäden an dem Fahrzeug treffen. Außerdem werden spezifische Fragestellungen beim Verkauf von vermeintlich unfallfreien Gebrauchtwagen oder solchen mit (repariertem oder nicht repariertem) Unfallschaden im Hinblick auf die gesetzliche Sachmangelhaftung des gewerblichen Verkäufers beleuchtet. In welchen Fällen gewerbliche Verkäufer ein Arglistvorwurf treffen kann und welche zivilrechtlichen Konsequenzen dies nach sich ziehen könnte, wird ebenfalls thematisiert. Die ZDK-Broschüre „Verkauf vermeintlich unfallfreier Gebrauchtfahrzeuge und von Unfallfahrzeugen“, Stand September 2025 kann auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden.

Recht / Steuern

UDH informiert zu Pflegezeit und Familienpflegezeit

Der Unternehmerverband Deutsches Handwerk (UDH) hat Informationen zu arbeitsrechtlichen Fragestellungen rund um die Themen Pflegezeit und Familienpflegezeit erstellt. Die gesellschaftliche Entwicklung, die u.a. auch mit zunehmender Pflegebedürftigkeit und einem damit verbundenen erhöhtem Pflege- und Betreuungsbedarf älterer Personen einhergeht, hat längst die Handwerksbetriebe und ihre Beschäftigten erreicht. Viele Beschäftigte mit pflegebedürftigen nahen Angehörigen stehen vor der Herausforderung, Beruf und Pflege unter einen Hut bringen zu müssen. Um pflegewilligen Beschäftigten in dieser Situation entgegenzukommen, sehen das Pflegezeitgesetz und das Familienpflegezeitgesetz unter bestimmten Voraussetzungen (Teil-)Freistellungen von der

Arbeitsleistung vor. Welche Möglichkeiten diese Gesetze dem Beschäftigten einräumen, was der Betriebsinhaber dabei jeweils zu beachten hat und wie er pflegewillige Beschäftigte bei der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege unterstützen kann, dazu geben ihm die Merkblätter aus der Reihe UDH Praxis Arbeitsrecht eine übersichtliche Einführung und praktische Tipps an die Hand. Die Kurzübersichten der UDH-Praxis Arbeitsrecht, welche auf www.kfz-bw.de/monatsdienstheruntergeladen werden können, dienen der schnellen Orientierung der Handwerksbetriebe und bieten grundlegende Informationen über die Ansprüche zur Angehörigenpflege, können aber eine umfassende Beratung durch Verband und Innung nicht ersetzen.

Vorläufige Sozialversicherungs-Rechengrößen für 2026

Die Rechengrößen in der Sozialversicherung für das Jahr 2026 sind aktuell noch vorläufig; ein Beschluss durch das Bundeskabinett, voraussichtlich am 08.10.2025, muss noch folgen.

1. Vorläufige Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2026

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den Referentenentwurf einer „Verordnung über maßgebende Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2026 (Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2026)“ vorgelegt. Diesen muss das Bundeskabinett noch beschließen. Für das kommende Jahr ergeben sich danach folgende vorläufige Werte:

Vorläufige Beitragsbemessungsgrenzen für 2026 West / Ost

	2025 jährlich	2025 monatlich	2026 jährlich	2026 monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	96.600 €	8.050 €	101.400 €	8.450 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	118.800 €	9.900 €	124.800 €	10.400 €
Kranken- und Pflegeversicherung	66.150 €	5512,50 €	69.750 €	5812,50 €

Vorläufige Bezugsgrößen für 2026

Alte und neue Bundesländer:

47.460 Euro pro Jahr bzw. 3.995 Euro pro Monat (Werte 2025: 44.940 Euro pro Jahr bzw. 3.745 Euro pro Monat)

Vorläufige Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung für 2026

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V für das Jahr 2026 beträgt 77.400 Euro (2025: 73.800 Euro).

Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V für das Jahr 2026 beträgt 69.750 Euro (2025: 66.150 Euro).

2. Geringfügigkeitsgrenze und Übergangsbereich 2026

Die Geringfügigkeitsgrenze wurde mit Bezug auf den Mindestlohn dynamisiert, so dass sich bei Anhebungen des Mindestlohnes auch eine Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze ergibt. Sie beträgt ab 01.01.2026 monatlich 603,00 Euro (jährlich 7236,00 Euro). Dementsprechend greift der sog. Übergangsbereich, in dem nur anteilig reduzierte Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind, 2026 von monatlich 603,01 Euro bis höchstens 2.000 Euro.

Betriebswirtschaft

Herbstgutachten

Die führenden Wirtschaftsinstitute haben ihr Herbstgutachten vorgelegt und stellen fest, dass die deutsche Wirtschaft nach zwei Jahren Rezession weiterhin stagniert, jedoch eine leichte Erholung in den nächsten Jahren einsetzen dürfte. Das Herbstgutachten zur Analyse und Prognose der wirtschaftlichen Lage in Deutschland wurde von der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose, der zahlreiche Wirtschaftsforschungsinstitute angehören, vorgelegt. Das 151. Gutachten trägt den Titel Expansive Finanzpolitik kaschiert Wachstumsschwäche. Die fünf führenden Wirtschaftsforschungsinstitute sehen die Wirtschaft in Deutschland weiter unter Druck, gehen jedoch davon aus, dass nach zwei Jahren Rezession und einem halben Jahr Stagnation die konjunkturelle Talsohle erreicht ist. In ihrem Herbstgutachten erwarten sie einen Anstieg der Wirtschaftsleistung um 0,2 Prozent für das Jahr 2025 und revidieren damit ihre Frühjahrsprognose, welche ein Wachstum von 0,1 Prozent vorhersagte, um 0,1

Prozentpunkte nach oben. Die Wirtschaftsexperten stellen fest, dass die stark revidierten Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zeigen, dass die Krise der letzten Jahre deutlich ausgeprägter war als bisher ausgewiesen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch die aktuelle Finanzpolitik die Konjunktur Impulse erfahren wird. Die Experten weisen jedoch darauf hin, dass insbesondere die Erholung im Produzierenden Gewerbe verhalten ausfallen wird. Eine schleppende Auslandsnachfrage, nicht zuletzt infolge der US-Zollpolitik, kann durch die geplanten öffentlichen Ausgaben nur begrenzt abgefedert werden. In den nächsten beiden Jahren prognostizieren die Experten eine leichte Erholung für die deutsche Wirtschaft und belassen dabei ihre Prognose für das kommende Jahr im Vergleich zum Frühjahr unverändert. Im Jahr 2026 wird ein Wirtschaftswachstum von 1,3 Prozent vorhergesagt und für das Jahr 2027 ein Wachstum von 1,4 Prozent.

Betriebswirtschaft

Elektromobilität:

Sonderabschreibung nicht nur für Neufahrzeuge

Zum vor kurzem verabschiedeten Innovationsboostergesetz gab es zuletzt Unsicherheiten bei den Kfz-Betrieben zum Anwendungsbereich der darin enthaltenen Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge. In der Antwort auf eine ZDK-Anfrage hat das Bundesfinanzministerium (BMF) eine Beschränkung ausschließlich auf Neufahrzeuge nun ausdrücklich verneint. In dem „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland – Innovationsboostergesetz“ ist zur Förderung der Elektromobilität auch eine Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge geregelt. Für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge kann im ersten Jahr nach der Anschaffung eine Abschreibung in Höhe von 75 Prozent geltend gemacht werden. Obwohl der Wortlaut des Gesetzes ausdrücklich von „neu angeschafften Fahrzeugen“ spricht, gab es aufgrund von Äußerungen in Politik und Fachpresse vereinzelt Stimmen, die darin eine Beschränkung der Sonderabschreibung ausschließlich auf Neufahrzeuge ohne vorherige Erstzulassung sahen. Aufgrund des eindeutigen Wortlautes hatte der ZDK allerdings von Anfang an vertreten, dass mit dieser Formulierung nicht nur Neufahrzeuge, sondern auch gebrauchte Elektrofahrzeuge gemeint sind, die dem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen erstmalig zugegangen sind. Diese Sichtweise des ZDK wird nicht nur in der aktuellen steuerlichen Fachpresse geteilt, sondern jetzt auch vom Bundesfinanzministerium ausdrücklich bestätigt: „Die im Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland enthaltene arithmetisch-degressive Ab-

setzung für Abnutzung für Elektrofahrzeuge umfasst alle Fahrzeuge im Sinne des § 9 Absatz 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft und damit dem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen erstmalig zugegangen sind. Eine Beschränkung auf Neufahrzeuge erfolgt ausdrücklich nicht.“ Bei Unsicherheiten im Rahmen der Geltendmachung der Sonderabschreibung für gebrauchte Elektrofahrzeuge sollten sich Betroffene unbedingt auf die vorstehenden Ausführungen des BMF berufen. Von vorschnell in einigen Medien und von Politikern geäußerten gegenteiligen Auffassungen sollte man sich nicht verunsichern lassen.



©AdobeStock_MQ-Illustrations

Aktuell

Schutz bei Viren, Trojanern, Hackern & Co.

Ein harmlos wirkender E-Mail-Anhang, der unbedarfte Klick eines Mitarbeiters. Mehr braucht es nicht, um Opfer einer Cyber-Attacke zu werden. Hackerangriffe können ein ganzes Unternehmen zum Stillstand bringen. Die Folgen sind gravierend und können für kleinere Betriebe sogar das Aus bedeuten. Hier hilft die NÜRNBERGER Cyberversicherung.



©AdobeStock_Muzaddid

Bei Cyber-Angriffen zuverlässig abgesichert:

Experten kümmern sich um die IT-Systeme, befreien sie von Viren, Trojanern usw., nehmen Kontakt zu Erpressern auf und gehen Phishing-Mails auf die Spur.

- Rund um die Uhr, sieben Tage die Woche sind Spezialisten erreichbar, die sofort Maßnahmen ergreifen, um noch größere Schäden an Systemen und Daten zu vermeiden.
- Sicherheitstrainings & Prävention für den Betrieb und die Mitarbeiter.
- Online-Plattform mit E-Learnings, Phishing-Simulationen und vielem mehr rund um die Informationssicherheit.

Interessenten wenden sich an:

Andreas Konietzny, Volker Schulemann
 Generalagenturen für das Kfz-Gewerbe im Agenturverbund
 Tel.: 0711-230850-60
andreas.konietzny@nuernberger-automobil.de
volker.schulemann@nuernberger-automobil.de

Aktuell

Automotive Business Award – Bühne für die Besten der Branche

Der Automotive Business Award zählt zu den renommiertesten Auszeichnungen im deutschen Kfz-Gewerbe. Initiiert von der Fachmedienmarke „kfst-betrieb“, würdigt der Preis herausragende Leistungen in den Kategorien Vertrieb, Digitalisierung und Service.

Impulse für die Zukunft des Automobilhandels

Ziel des Awards ist es, innovative Geschäftsmodelle sichtbar zu machen und Best-Practice-Beispiele zu fördern, die als Inspiration für die gesamte Branche dienen. Ob markengebunden oder frei – alle Betriebe, die mit kreativen Konzepten und exzellentem Kundenservice überzeugen, sind eingeladen, sich zu bewerben.

Mehr als nur ein Preis

Die Teilnahme am Automotive Business Award bietet zahlreiche Vorteile:

- Anerkennung und Sichtbarkeit in der Branche
- Motivation für Mitarbeitende durch externe Wertschätzung
- Stärkung der Kundenbindung durch ausgezeichnete Qualität
- Profilierung gegenüber Herstellern und Partnern
- Teilnahme an den Automotive Business Days – dem Branchenevent mit Networking, Fachvorträgen und Preisverleihung

Jetzt bewerben für 2026! Die Bewerbungsphase für den Automotive Business Award 2026 ist eröffnet. Kfst-Betriebe mit innovativen Strategien und zukunftsweisenden Ideen können sich ab sofort bewerben. Automotive Business Days 2026: 9. Juni 2026 auf Gut Wöllried
Alle Informationen zur Bewerbung und zum Award können unter: www.automotive-business-award.deeingesehen bzw. getätigt werden.

KFZ-MEISTER SHOP Für alle Meister!

KRAFTFAHRZEUG GEWERBE

Meisterbetrieb der Kfst-Innung

Wir können Auto.

www.kfst-meister-shop.de | 24 Stunden geöffnet

KFZ-MEISTER SHOP Für Hingucker!

KRAFTFAHRZEUG GEWERBE

Meisterbetrieb der Kfst-Innung

Gute Fahrt!

www.kfst-meister-shop.de | 24 Stunden geöffnet

STUNDEN-VERRECHNUNGSSÄTZE

Unfall Autohaus Muster

Ihre Servicenummer: 0123-456789

Meisterbetrieb der Kfst-Innung